

Staatskanzlei

Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Ja zur Änderung des Geldwäschereigesetzes im Zusammenhang mit der Finanzplatzstrategie**

Solothurn, 4. Juni 2013 - Der Regierungsrat unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement die geplante Änderung des Geldwäschereigesetzes im Zusammenhang mit der Finanzplatzstrategie. Er sieht darin ein weiteres Instrument für eine glaubwürdige Finanzmarktpolitik. Die Strategie des Bundesrates sieht unter anderem vor, dass durch eine Änderung des Geldwäschereigesetzes für Finanzintermediäre neu erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Vermögenswerte gelten sollen.

Die Änderung des Geldwäschereigesetzes hat zum Ziel, dass Finanzintermediäre wie Banken erweiterten Sorgfaltspflichten bei der Annahme von Vermögenswerten unterliegen sollen, damit die Annahme unversteuerter Gelder verhindert werden kann. Die Finanzintermediäre werden verpflichtet, anhand von bestimmten Anhaltspunkten zu prüfen, ob Kundengelder steuerkonform deklariert wurden und werden. Dabei werden die wichtigsten Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko im Gesetz verankert. Sie können sich etwa aus dem Wunsch des Kunden nach erhöhter Diskretion oder nach Geldanlagen ergeben, die ohne vernünftige Begründung in komplexen Strukturen getätigt werden sollen. Umgekehrt nennt das Gesetz auch Anhaltspunkte, bei denen der Finanzintermediär von einem verminderten Risiko ausgehen darf, so etwa, wenn

zwischen dem Wohnsitzland des Kunden und der Schweiz ein internationales Quellensteuerabkommen besteht.

Führt die in Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgte Abklärung zum Verdacht, dass vom Kunden angebotene Vermögenswerte nicht versteuert sind, so hat der Finanzintermediär deren Annahmen zu verweigern und die Geschäftsbeziehung in letzter Konsequenz aufzulösen. Der Regierungsrat erachtet diese Gesetzesänderung als einen weiteren nötigen Schritt zur Umsetzung einer glaubwürdigen Finanzplatzstrategie.

Er hält in seiner Stellungnahme jedoch fest, dass die erweiterten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre in jedem Fall nur subsidiär und komplementär zu den Instrumenten sein können, welche den kantonalen Steuerämtern zur Prüfung der Steuerkonformität zustehen. Er fordert deshalb, dass im Zuge weiterer Gesetzesrevisionen den Steuerämtern verstärkt Möglichkeiten eröffnet werden, Zuwiderhandlungen gegen steuerrechtliche Vorschriften zu ahnden.